
Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Akkreditierung von lehrerbildenden Studiengängen



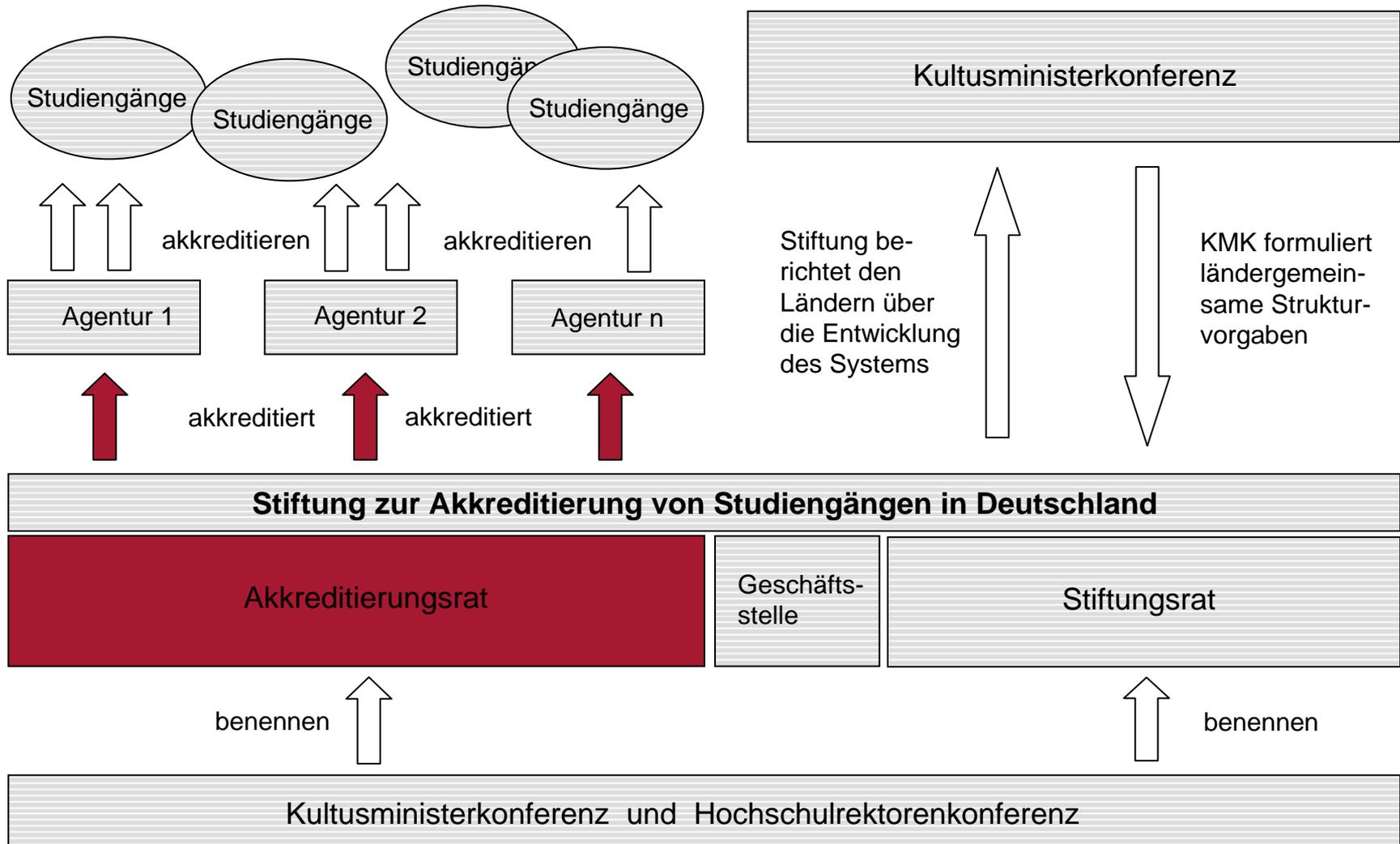
Gliederung



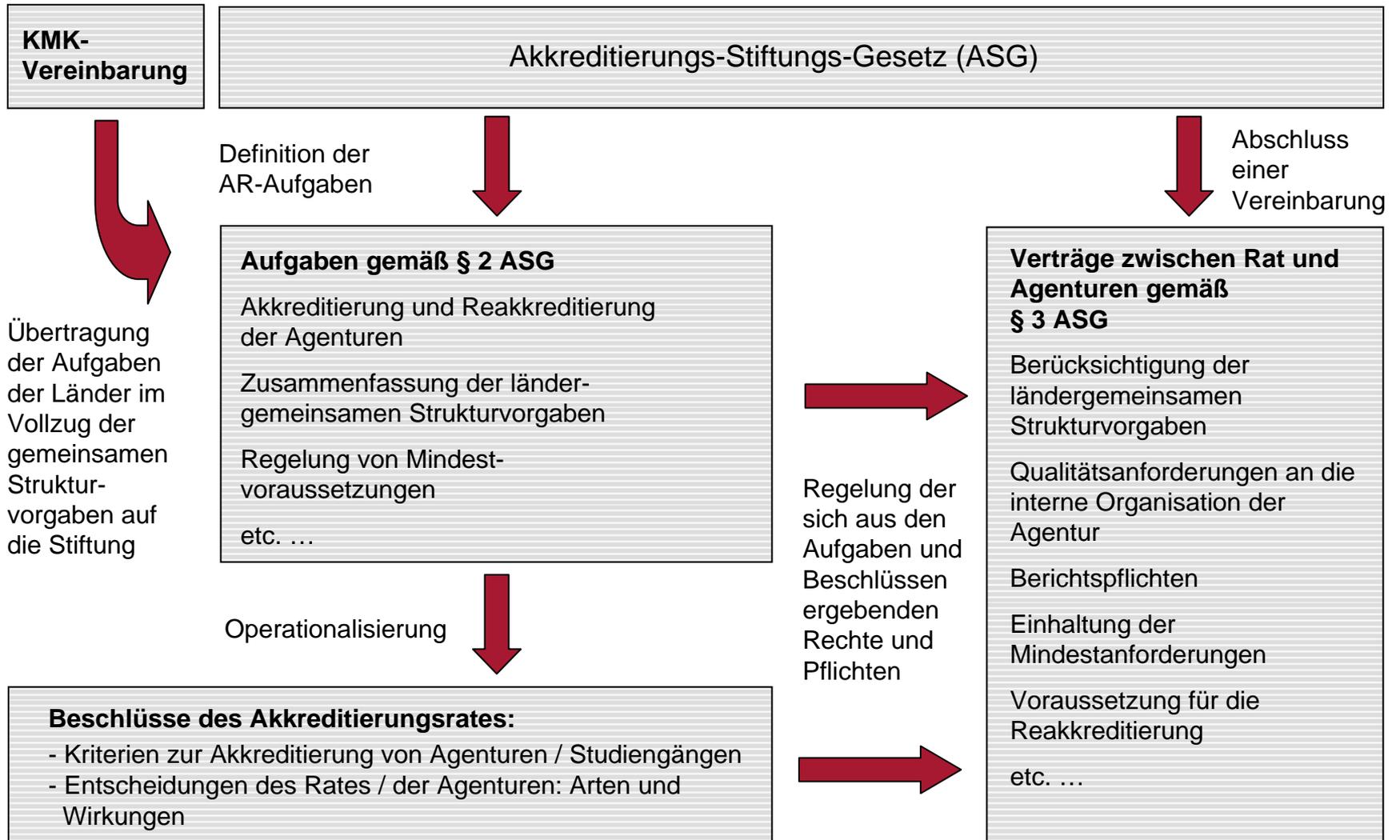
- I. Übersicht: Das Akkreditierungssystem
- II. Qualitätsanforderungen in der Akkreditierung von lehrerbildenden Studiengängen



Das deutsche Akkreditierungssystem I



Das deutsche Akkreditierungssystem II



Gesetzlicher Auftrag laut Stiftungsgesetz (Auszug)

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient vor allem der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen
 2. Zusammenfassung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben
 3. Regelung von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren
 4. Überwachung der Akkreditierungen, welche durch die Agenturen erfolgen.
-

Akkreditierungsagenturen in Deutschland

ACQUIN	Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut*
AHPGS	Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit
AQAS	Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen*
ASIIN	Akkreditierungsagentur für die Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik*
FIBAA	Foundation for Business Administration Accreditation
ZEVA	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover*

* Agentur ist bereits im Bereich der lehrerbildenden Studiengänge tätig geworden.

Statistik: Akkreditierte Studiengänge

Stand: 06.02.2008

Studiengänge insgesamt:	12.613
davon Bachelor- und Masterstudiengänge:	7.715
Bachelorstudiengänge insgesamt:	4.518
davon akkreditiert:	1.726
Masterstudiengänge insgesamt:	3.197
davon akkreditiert:	1.507
Akkreditierte Studiengänge insgesamt:	3.262
davon mit Auflagen akkreditiert:	2.208

Quelle: Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz und Statistik der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Beispiele für akkreditierte, lehrerbildende Studiengänge

- ❖ Universität Bamberg (ACQUIN)
 - ❖ Universität Bremen (ACQUIN)
 - ❖ Universität Hannover (ZEvA)
 - ❖ Universität Kiel (AQAS/ASIIN)
 - ❖ Universität Mainz (AQAS)
 - ❖ Universität Osnabrück (ZEvA)
-

Einschlägige Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

- ❖ „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007
 - ❖ „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ Beschluss der KMK vom 02.06.2005 (Quedlinburger Beschluss)
 - ❖ „Lösung von Anwendungsproblemen beim Quedlinburger Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005“ Beschluss der KMK vom 28.02.2007
-

„Quedlinburger Beschluss“ (Teil I)

- ❖ integratives Studium von zwei Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften
- ❖ Schulpraktische Studien bereits während des Bachelors
- ❖ Keine Verlängerung der bisherigen Regelstudienzeiten (ohne Praxisanteile)
- ❖ Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

„Quedlinburger Beschluss“ (Teil II)

- ❖ „Die Studiengänge sind an den ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik auszurichten)
 - ❖ Bei der Akkreditierung wirkt ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde mit, die Akkreditierung des jeweiligen Studienganges bedarf seiner Zustimmung
-
- 

Beschluss der KMK zur Lösung der “Anwendungsprobleme“

- ❖ Die Länder erkennen akkreditierte Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter des gehobenen Dienstes, die mit mindestens 210 ECTS-Punkten ordnungsgemäß abgeschlossen wurden, als Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst an, sofern sie in dem Land, in dem die Hochschule zuletzt besucht wurde, den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen.
 - ❖ Die Länder können mit ihren Hochschulen bei erreichten 240 Hochschul-ECTS-Punkten die Vergabe eines Masterabschlusses unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes vereinbaren, wodurch insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht sind.
-
- 

Beschlüsse des Akkreditierungsrates

- ❖ „Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen" vom 17.07.2006 i.d.F. vom 08.10.2007
 - ❖ „Regelung eines Verfahrens bei Widerspruch zwischen ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge“ vom 17.07.2006
 - ❖ „Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 08.10.2007
-

Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen beinhalten

- ❖ „Überprüfung der Ziele und Konzepte der Hochschule
- ❖ Zielerreichung im Studiengang
- ❖ Umsetzung ländergemeinsamer Vorgaben
- ❖ Ressourcen
- ❖ Qualitätssicherung



Kontakt:
Agnes Leinweber

Stiftung zur Akkreditierung
von Studiengängen in Deutschland
Adenauerallee 73
53113 Bonn

leinweber@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

